## Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Brandenburg

## Planfeststellungsverfahren für die Ertüchtigung der 110-kV-Leitung Abzweig Erkner (HT2026), Mast 58n bis Maste 11E/17E Az. 27.2-1-238

I.

Die E.DIS Netz GmbH, Langewahler Str. 60, 15517 Fürstenwalde/Spree beantragte mit Schreiben vom 31. August 2020 / 11. November 2020 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Ertüchtigung der 110-kV-Leitung Abzweig Erkner.

Das LBGR ist die für das hier gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erforderliche Planfeststellungsverfahren zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten, WiZV). Soweit dies diese Planfeststellung betrifft, ist das LBGR auch die für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde.

Gegenstand des planfestzustellenden Vorhabens ist die 110-kV-Leitung Abzweig Erkner (HT2026). Der Abzweig Erkner verläuft von Hartmannsdorf, zwischen den Anschlusspunkten Mast 57 und 58 der 110-kV-Freileitung Fürstenwalde-Wildau (HT2024) und dem Umspannwerk Erkner über eine Strecke von 8,5 km. Das planfestzustellende Vorhaben betrifft nur den Abschnitt von Hartmannsdorf bis zum heutigen Mast 17E mit einer Abschnittslänge von ca. 4,4 km. Das planfestzustellende Vorhaben dient der Ertüchtigung des Regionalnetzes und ist eine Teilmaßnahme zum Anschluss des geplanten Umspannwerks Freienbrink, über das die Tesla Gigafactory ab Mai 2021 mit Strom versorgt werden soll.

Auf diesem Abschnitt sollen 18 Masten zurückgebaut und 12 Masten neu errichtet werden. Im Zuge dieser Ertüchtigungsmaßnahme soll die aktuell vorhandene Dreiecks-Freileitungs-Einschleifung Erkner zwischen den Masten 57 und 58 der 110-kV-Freileitung Fürstenwalde – Wildau (HT2024) und dem Mast 1E der 110-kV-Freileitung Abzweig Erkner (HT2026) zurückgebaut werden. Die neue Einschleifung des Abzweiges Erkner in die 110-kV-Freileitung Fürstenwalde – Wildau (HT2024) wird durch die Ertüchtigung des Mastes 58 (HT2024) und des Mastes 2E (HT2026) als Kabelendmasten mit den Bezeichnungen 58n sowie 2En realisiert. Zwischen diesen erfolgt eine 2-systemige Teil-Erdkabelverbindung.

Das planfestzustellende Vorhaben betrifft im Landkreis Oder-Spree das Gebiet des Amtes Spreenhagen mit den Gemeindegebieten von Spreenhagen (OT Hartmannsdorf) und Gosen-Neu-Zittau (OT Neu Zittau).

Zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens hat die E.DIS Netz GmbH Planunterlagen vorgelegt. Es handelt sich im Wesentlichen um den Erläuterungsbericht mit Planwerk (Übersichtsplan, Topographischer Baulageplan, Zuwegungsplan, Profilpläne), das Bauwerksverzeichnis, Rechtserwerbsplan und die umweltfachlichen Unterlagen (UVP-Bericht, Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen, FFH-Verträglichkeits(vor)untersuchung bezüglich der Gebiete DE 3648-302 "Triebschsee" und DE 3649-303 "Müggelspreeniederung", Artenschutzfachbeitrag (AFB) und Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Für das gegenständliche Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil die Vorhabenträgerin dies beantragt und das LBGR das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat (§ 9 Abs. 4, § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPG). Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

II.

Die hiermit eingeleitete Anhörung gem. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zu den Planunterlagen stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar. Dabei macht das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 von der Möglichkeit des Planungssicherstellungsgesetzes – PlanSiG Gebrauch und ersetzt die Auslegung gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG i.V.m. § 27a VwVfG durch eine Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet unter der Adresse: www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/ Planfeststellungsverfahren). Außerdem werden gem. § 20 Abs. 2 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 UVPG genannten Unterlagen über das Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg (https://www.uvp-verbund.de/bb) zugänglich gemacht.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG eine Auslegung der unter I. genannten Planunterlagen. Sie liegen in der Zeit

## vom 16. November 2020 bis einschließlich 15. Dezember 2020

von Montag bis Freitag während der Dienststunden zur Einsicht aus

im Amt Spreenhagen, Fachbereich III, Bauverwaltung, Raum 24, Hauptstraße 13 in 15528 Spreenhagen (Tel.: 033633 871-16).

Zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 kann die Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen nur nach Vereinbarung eines Termins unter der vorstehend angegebenen Telefonnummer und unter Beachtung der jeweils geltenden Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg erfolgen. Es wird darum gebeten, vorzugsweise von der Einsichtnahme im Internet Gebrauch zu machen.

Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Abs. 1 u. 2 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG während der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet bzw. der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen, spätestens

bis einschließlich 16. Januar 2021, schriftlich (Posteingang) Äußerungen und Einwendungen gegen den Plan erheben bei

dem Amt Spreenhagen, Fachbereich III, Bauverwaltung, Hauptstraße 13 in 15528 Spreenhagen oder

dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde)

Gem. § 4 Abs. 1 PlanSiG wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde ausgeschlossen, weil das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe festgestellt hat,

dass innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde. Stattdessen besteht die Möglichkeit der Abgabe elektronischer Erklärungen unter folgender E-Mail-Adresse:

## LBGR-Dez32@lbgr.brandenburg.de

Zu der äußerungsberechtigten betroffenen Öffentlichkeit gehören gem. § 2 Abs. 9 UVPG alle Personen, deren Belange durch die beantragte Zulassungsentscheidung berührt werden sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Nach dem Ablauf der Äußerungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gem. § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die E.DIS Netz GmbH als Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet (§ 43a Nr. 2 EnWG). Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 43a Nr. 2 EnWG); darauf wird hiermit hingewiesen.

Unter Berücksichtigung der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus erfolgt statt der Durchführung eines Erörterungstermins nach § 73 Abs. 6 VwVfG eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG. Dies wird hiermit gem. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 2 PlanSiG ebenfalls bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten werden außerdem von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass abweichend von Satz 2 der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegen-

heit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Der bereits eingetretene Ausschluss von Einwendungen bleibt von der Online-Konsultation unberührt. Mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten kann die Online-Konsultation durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Über die Telefon- oder Videokonferenz ist ein Protokoll zu führen. Hierüber erfolgt ggf. eine gesonderte Benachrichtigung.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen und / oder Äußerungen, die Teilnahme an der Online-Konsultation oder ggf. einer Telefon- oder Videokonferenz oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das LBGR entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoff außerdem vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans in Teilen mit der Errichtung oder Änderung eines Vorhabens einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird (§ 44c EnWG).

Der Planfeststellungsbeschluss wird der E.DIS Netz GmbH und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Zudem erfolgt gem. § 27 Satz 1 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG eine öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses. Sind außer an die E.DIS Netz GmbH mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss wird nach der öffentlichen Bekanntmachung für zwei Wochen im Amt Spreenhagen öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Die Planfeststellung entfaltet gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der E.DIS Netz GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ab dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Cottbus, den 11. November 2020

gez. Zinecker